Stadt Owen
Landkreis Esslingen
Az.: 815.12

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Owen am 21.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Satzungsänderung

<u>§ 15 Abs. 1, Kostenerstattung, erhält folgende neue Fassung:</u>

(1) Der Anschlussnehmer hat der Stadt folgenden Kosten zu erstatten:

1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).

2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4).

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

<u>§ 36, Beitragssatz, erhält folgende neue Fassung:</u>

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 4,15 €. Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

<u>§ 42 Abs. 1, Grundgebühr, erhält folgende neue Fassung:</u>

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluss (Qmax) in m³/h	3 und 5	7 und 10	20	>40
Nenndurchfluss (Qn) in m³/h	1,5 und 2,5	3,5 und 6	10	>20
€ (netto)/Monat	2,89	3,32	4,91	27
€ (brutto, einschl. 7 % Ust)/Monat	3,09	3,55	5,25	28,89

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

§ 43, Verbrauchsgebühren, erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,10 € (netto) bzw. 2,25 € (brutto, einschl. 7 % Umsatzsteuer).

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,50 € (netto) bzw. 2,68 € (brutto, einschl. 7 % Umsatzsteuer).

(3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (brutto, einschl. Grundgebühr gem. § 42 und 7 % Umsatzsteuer) pro Kubikmeter 2,68 €.

§ 46 wird zu § 45a. Entsprechend ändert sich die Nummerierung aller folgenden Paragraphen.

§ 54 wird aufgehoben. Entsprechend ändert sich die Nummerierung des folgenden Paragraphen.

§ 2
In Kraft treten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.11.2025 in Kraft.

Owen, den 21.10.2025

Verena Grötzinger
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 GemO:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.